

Öffentliche Bekanntmachung

Freiwilliger Wehrdienst; Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Zum 1. Juli 2011 ist die allgemeine Wehrpflicht, soweit kein Spannungs- oder Verteidigungsfall vorliegt, ausgesetzt und in einen freiwilligen Wehrdienst übergeleitet worden. Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, können sich nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes verpflichten, freiwillig Wehrdienst zu leisten. Damit das Bundesamt für Wehrverwaltung die Möglichkeit hat, über den freiwilligen Wehrdienst zu informieren, übermittelt die Meldebehörde jährlich zum 31. März folgende Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, an das Bundesamt für Wehrverwaltung:

Familienname, Vorname und gegenwärtige Anschrift

Betroffene haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch ist an keine Voraussetzung gebunden und braucht nicht begründet zu werden.

Die Eintragung dieser Übermittlungssperren können Sie durch persönliches Erscheinen unter Vorlage Ihres Ausweisdokumentes bei der Meldebehörde des Marktes Bad Endorf, Bahnhofstraße 6, 83093 Bad Endorf, Zimmer Nr. E.02 und E.03 zu den Öffnungszeiten:

montags bis freitags	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
montags	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

vornehmen oder aber auch das Formular über unsere Internetseite unter <http://www.bad-endorf.de/buergerservice/formulare.html> abrufen.

Falls der Datenübermittlung nicht widersprochen wurde, werden die genannten Daten weitergegeben.

Bad Endorf, den 29.09.2016
MARKT BAD ENDORF



Doris Laban
Doris Laban
Erste Bürgermeisterin

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an der Amtstafel
angeheftet am 30.09.2016
abgenommen am

Datum
Unterschrift